

Auszug Gewässerordnung Bornhorster Fischereiverein e.V.

Bestimmungen der Fischereierlaubnis für Mitglieder des Fischereiverein Rastede e.V.

1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.	Gewässer	Beachte!
46	Geestrandgraben (Ableiter)	
47	Bornhorster Badeseesee	
48	Silbersee	

2. Erlaubte Fanggeräte

3 Handangeln davon 2 Setzangeln auf toten Köderfisch **oder** 1 Spinnangel **oder** 1 Köderfischsenke mit maximal 1m² **Jugendliche ohne Prüfung** und in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereiverein Rastede e.V. mit Fischerprüfung, dürfen mit max. **1 Handangel** auf Weißfisch angeln!

3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Hecht	Zander	Barsch	Brasse	Döbel	Rotaugen/Rotfeder
45cm	30cm	40cm	60cm	45cm	15cm	28cm	20cm	15cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gilt das gesetzliche Mindestmaß!

4. Schonzeiten

Hecht und Zander
01. Januar bis 30. April

5. Fangbeschränkungen

Pro Angeltag dürfen **2 maßige Edelfische** den Gewässern entnommen werden! (Hecht, Karpfen, Schleie und Zander). Für alle nicht aufgeführten Fischarten gilt ein verträgliches Maß.

6. Auszug Gewässerordnung

- Jeder Fischerei Ausübende hat den Fischerschein und diesen Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen, und auf Verlangen berechtigter Kontrolleure diesen auszuhändigen!
- Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung, hier insbesondere die Regelungen des § 2 (Mindestmaße, Schonzeiten, Beschaffenheit der Geräte) sind auf das sorgfältigste zu beachten.
- Etwaige Sonderbestimmungen über Fangausübung, Beschränkung der Geräte, Schongebiete, die Vereinsseitig festgelegt werden, sind genauso zu beachten wie die gesetzlichen Bestimmungen.
- Jeder Gewässerbesuch zum Zwecke des Angelns ist vor Angelbeginn in die Fangliste einzutragen. Jeder Angler ist zur Aufzeichnung der Fangergebnisse gemäß Vereinsvorgaben verpflichtet.
- Kameradschaftliches Verhalten am Wasser und bei der Fischereiausübung wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt!
- Beim Angeln ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Die Fischereiaufsicht ist in jede Weise zu unterstützen.
- Neben den Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes sind die Regelungen des Naturschutz- und Tierschutzrechts, der Artenschutzverordnung, des Niedersächsischen Waldgesetzes, sowie verkehrsrechtliche Vorschriften auf das sorgfältigste zu beachten!

Siehe auch <https://www.bornhorster-fischereiverein.de>